

Urteil des Gerichts vom 20. März 2018 — Grupo Osborne/EUIPO — Ostermann (DONTORO dog friendship)

(Rechtssache T-390/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke DONTORO dog friendship — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Einander ergänzende Waren oder Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001])

(2018/C 152/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Grupo Osborne, SA (El Puerto de Santa María, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. M. Iglesias Monravá)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Daniel Ostermann (Leipzig, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 (Sache R 2002/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Grupo Osborne und Herrn Ostermann

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grupo Osborne, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 3.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2018 — Gifi Diffusion/EUIPO — Crocs (Fußbekleidung)

(Rechtssache T-424/16) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Fußbekleidung darstellt — Älteres Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgründe — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Aufgreifen eines Nichtigkeitsgrundes durch die Beschwerdekammer von Amts wegen — Befugnis der Beschwerdekammer — Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2018/C 152/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. de Chassey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Crocs, Inc. (Niwot, Colorado, USA) (Prozessbevollmächtigte: H. Seymour, L. Cassidy, J. Guise und D. Knight, Solicitors, Rechtsanwältin N. Hadjadj Cazier sowie Rechtsanwälte M. Berger und H. Haouideg)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2016 (Sache R 37/2015-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Gifi Diffusion und Crocs

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. April 2016 (Sache R 37/2015-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Gifi Diffusion und Crocs wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Gifi Diffusion im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Crocs trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. März 2018 — Crocs/EUIPO — Gifi Diffusion (Fußbekleidung)

(Rechtssache T-651/16) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Fußbekleidung darstellt — Älteres Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Neuheit — Offenbarung vor dem Prioritätstag — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Der Beschwerdekammer vorgelegte ergänzende Beweise — Art. 5, Art. 7 und Art. 63 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2018/C 152/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Crocs, Inc. (Niwot, Colorado, USA) (Prozessbevollmächtigte: H. Seymour, L. Cassidy, J. Guise und D. Knight, Solicitors, Rechtsanwältin N. Hadjadj Cazier sowie Rechtsanwälte M. Berger und H. Haouideg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Gifi Diffusion (Villeneuve-sur-Lot, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. de Chassey)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2016 (Sache R 853/2014-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Gifi Diffusion und Crocs

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Crocs, Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Gifi Diffusion im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 410 vom 7.11.2016.